

05.03.21**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregisterverordnung - WRegV)**A**

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 12 Absatz 2 WRegV

§ 12 Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Für die Regelung in § 12 Absatz 2 WRegV besteht keine Verordnungsermächtigung in § 10 WRegG.

Insbesondere ist der in der Einzelbegründung zu § 12 genannte § 10 Nummer 2 WRegG nicht einschlägig. Bei der in § 12 Absatz 2 WRegV geregelten Möglichkeit der Übertragung der Verarbeitung auf „Dritte“ handelt es sich nicht um eine datenschutzrechtliche Vorgabe für die elektronische Kommunikation mit der Registerbehörde im Sinne von § 10 Nummer 2 WRegG.

Auch inhaltlich bestehen an der Regelung erhebliche Zweifel. Nach § 12 Absatz 2 WRegV kann die Registerbehörde die Verarbeitung von Daten an einen Dritten übertragen. In der Einzelbegründung zu § 12 Absatz 2 wird insbesondere auf die Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung nach Artikel 28 der DSGVO hingewiesen. Im datenschutzrechtlichen Sinne ist der Auftragsverarbeiter jedoch gerade kein Dritter (vergleiche Artikel 4 Nummer 10 DSGVO).

Register, in denen Korruptionverdächtige und -verurteilungen zum Zwecke der Vergabekontrolle von Aufträgen gespeichert werden, sind umfassende Register im Sinne von Artikel 10 Satz 2 DSGVO (Kühling/Buchner, DSGVO, 3. Aufl., Art. 10 Rz. 17). Diese dürfen nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden, wobei hier direkte staatliche und damit demokratisch legitimierte Fach – und Rechtsaufsicht gemeint ist. Träger öffentlicher Gewalt müssen zumindest in wesentlichen Teilen für die rechtmäßige Verarbeitung verantwortlich sein (Kühling/Buchner, DSGVO, 3. Aufl., Art. 10 Rz. 10).

Nach der Einzelbegründung zu § 12 Absatz 2 WRegV kommt für die Übertragung insbesondere eine von einem Bundesministerium kontrollierte Stelle in Betracht. Allerdings begrenzt der Wortlaut des § 12 Absatz 2 WRegV die Übertragungsmöglichkeit nicht auf solche Stellen; vielmehr ließe dieser auch eine Übertragung auf nicht-öffentliche Stellen ohne staatliche Aufsicht zu.

B

Der Bundesrat hat ferner die nachfolgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefasst:

1. Zu § 2 Absatz 4 WRegV

Der Bundesrat bittet, anlässlich künftiger Änderungen der Verordnung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Anzeige der Einräumung oder des Entfallens von Befugnissen von Bediensteten oder Beschäftigten zur Verwaltung von Portalnutzern gegenüber der Registerbehörde entfallen und durch die Angabe von Kontaktmöglichkeiten betreffend die mit der Verwaltung der Nutzer betrauten Organisationseinheiten – etwa durch Angabe eines Funktionspostfaches – ersetzt werden kann.

Begründung:

§ 2 Absatz 4 WRegV sieht die Verpflichtung vor, der Registerbehörde die Kontaktdaten der mit der Verwaltung von Portalnutzern betrauten Mitarbeiter mitzuteilen und stets auf aktuellem Stand zu halten. Dies gilt bei Nutzung der amtlichen Schnittstelle gemäß § 3 Absatz 2 WRegV entsprechend. Da die Nutzung des Portals sinnvollerweise – ähnlich sonstiger Registerkommunikation – unmittelbar aus den Fachverfahren erfolgen sollte, müssten hier theoretisch wohl sämtliche Justizmitarbeiter benannt (und auf Stand gehalten) werden, die mit Nutzerverwaltung bei Staatsanwaltschaften und Gerichten befasst sind. Hierbei handelt es sich um eine erhebliche Zahl. Die vorgesehene Verpflichtung würde daher einen erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften als auch der Registerbehörde mit sich bringen.

Da ausweislich der Einzelbegründung (BR-Drucksache 74/21, Seite 15) die Regelung dazu dient, bei eventuellen Rückfragen eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen, dürfte es ausreichen, wenn zum Beispiel ein Funktionspostfach der entsprechenden Organisationseinheit angegeben würde. Dies gilt insbesondere für Länder, in denen wie in Nordrhein-Westfalen eine Zentralisierung der IT-Landschaft und -Administration erfolgt, so dass die betreffenden Mitarbeiter landesweit stets unter derselben Organisationsstruktur tätig und unter der dieser zugehörigen Kontaktmöglichkeit erreichbar sind.

Der Bundesrat bittet daher um Prüfung, ob § 2 Absatz 4 WRegV künftig entsprechend angepasst werden kann.

2. Zu § 8 WRegV

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob bei einer späteren Änderung der Verordnung hinsichtlich des Antrags auf Selbstauskunft (§ 8 WRegV) eine Ergänzung um konkretisierte Regelungen des Verwaltungsverfahrens für Anträge nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung und deren Kostenfreiheit erfolgen sollte.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt die Einführung des Wettbewerbsregisters und der hierzu erforderlichen konkretisierenden Regelungen in der WRegV über Kommunikation und Verfahren bei Eintragungen und Auskünften aus dem Wettbewerbsregister.

Auch wenn das der WRegV zu Grunde liegende Wettbewerbsregistergesetz datenschutzkonforme Regelungen vorsieht und insbesondere den europarechtlich zwingenden Auskunftsanspruch nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung in § 5 Absatz 7 WRegG gesondert aufführt, fehlt es in der konkretisierenden Verordnung an Regelungen, wie der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch geltend zu machen und zu erfüllen ist. Zudem fehlt eine Klarstellung, dass dieser im Grundsatz – außer gegebenenfalls für weitere Kopien der Auskünfte – kostenfrei zu erfüllen ist, während für den gesondert geregelten Antrag auf Selbstauskunft (§ 8 WRegV) Gebühren verlangt werden.